

33. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juni 1960

122/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h , M a h n e r t und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Neufassung des Kinderbeihilfen- und Familienlastenausgleichsgesetzes
sowie Auszahlung einer 14. Beihilfe.

-.-.-.-.-

Im Zusammenhang mit der 6. Novelle zum ASVG. wurde der Versuch unternommen, Mittel des Kinderbeihilfenfonds für die Sanierung der Krankenkassen heranzuziehen. Als Begründung wurde angeführt, dass auch die Familienversicherung in der österreichischen Krankenversicherung eine familienpolitische Massnahme darstelle, welche die Verwendung von Überschüssen aus dem Kinderbeihilfenfonds rechtfertige. Liesse man dieses Argument gelten, dann könnten mit dem gleichen Recht andere staatliche Einrichtungen oder Selbstverwaltungskörper ein gleiches Ansinnen stellen, denn die defizitär gebarenden Bundesbahnen praktizieren mit ihren ermässigten Kindertarifen auch ein Stück Familienbeihilfe. Mit Recht hat das Österreichische Nationalkomitee in einer Resolution festgestellt, dass der Gesetzgeber schon lange die Pflicht gehabt hätte, die Zweckgebundenheit der Mittel des Familienlastenausgleiches klar und eindeutig im Gesetz zu verankern. Er stellt die Forderung an den Gesetzgeber, die heute im Kinderbeihilfengesetz und im Familienlastenausgleichsgesetz geregelte Materie in einem klaren und übersichtlichen Gesetz neu zu fassen und dabei insbesondere eindeutige Bestimmungen über die Zweckgebundenheit der Mittel beider Ausgleichsfonds zu erlassen.

Weiters stellt das Österreichische Nationalkomitee fest, dass die derzeitig vorhandenen Überschüsse bereits die Gewährung einer 14. Kinder- bzw. Familienbeihilfe ermöglichen. Diese Verwendung der Fondsmittel ist ohne Zweifel die zweckmässigste Massnahme, weil sie allen Familien zugute kommt.

Die unterzeichneten Abgeordneten unterstützen vollinhaltlich die Forderungen der Familienorganisationen und stellen deshalb an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

1. Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat ehestens eine gesetzliche Neufassung des Kinderbeihilfen- und Familienlastenausgleichsgesetzes vorzulegen, durch die die Zweckgebundenheit der Fondsmittel eindeutig geregelt wird?

2. Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat so rechtzeitig eine Gesetzesnovelle über die Gewährung der 14. Beihilfe vorzulegen, dass diese 14. Beihilfe spätestens ab 1. September 1960 ausbezahlt werden kann?

-.-.-.-.-